

Nachrichten aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften.

Correspondenz: Nachrichten.

Turin, am 10. Dec. 1818.

Wir sind in großer Verlegenheit. Die *Vergondio* hatte sich für das nächste Carneval zu uns versprochen, und siehe da, sie hat ihr Wort gebrochen. Heut erfuhr die Intendant der Königl. Theater, daß sie anstatt nach Italien zu gehen, sich nach Dresden*) gewendet, und so ein schreiendes Beispiel von Wortbruch gegeben hat. (Ihr guten Italiener, bei denen dies etwas seltnes zu seyn scheint, wie seyd ihr zu beneiden!) Eben so geht es auch in Pavia, wo Tomaso Ricci ausgeblieben ist. Man wird zwar die Strenge der Gesetze zur Hülfe nehmen, aber die gehofften theatralischen Unterhandlungen sind doch gestört.

Neapel, am 7. Dec. 1818.

Ricciardo e Tornido heißt Rossini's neueste, vom Marchese Verio gedichtete, Oper. Neuheit der Motiven, Glanz eines wahrhaften und nicht durch fremde Nebeleien verdunkelten Styls, Zartheit italienischer Harmonieen, ohne lärmendes Getös und sonderbare, wohl auch oft harte und raube Anklänge, und Erhabenheit der Metrik der Composition, welche zu Geist und Herzen spricht, zeichnen diese mit Triumph aufgenommene Oper aus. Die erste, von Canna gemalte, Decoration ist köstlich und op-

*) Wir wissen hier in Dresden kein Wort davon.

Die Redaction.

tisch bezaubernd, einige andre, die er als Halbgelesener malte, verdienen nicht gleiches Lob.

Varese, am 7. Dec. 1818.

Nach dem *Barbier von Sevilla* sahen wir die Dichterhochzeit, *le nozze postiche*. Sie wurde etwas durch eingelegte Musik gestört, doch war das Haus stets voll. Dies war hauptsächlich die Folge der geringen Eintrittspreise, welche die Habgier der Unternehmer so herabgesetzt hatte. (Fürwahr eine seltnes Klage, welche in Deutschland schwerlich geführt werden dürfte!) Wir hoffen, daß sie in Zukunft die Rücksichten beobachten werden, welche sie gegen das gebildete Publikum, das weniger an das pecuniäre Interesse, als an die Annehmlichkeit denkt, sich in guter Gesellschaft im Theater zu befinden, haben müssen. *Adelaide Erscotti*, obgleich noch Anfängerin, ist doch die Perl unsrer Bühne.

Bologna, den 4. Dec. 1818.

Auf Generali's schöne Musik folgte Farinelli's Testament von 600,000 Franken; allerdings eine Erbeinsetzung, die dem Begräbniß voranging.

Florenz, den 3. Dec. 1818.

Mosca's Philosoph beschloß die Herbstzeit, öffnete aber auch nicht Eine Lippe für sein Lob.

Das Taschenbuch zum geselligen Vergnügen betreffend.

Antwort auf Hrn. Enoch Richters Anzeige in No. 16. der Leipz. Zeit. v. J. 1819.

Herr Enoch Richter beschuldigt mich, die Wahrheit vorsätzlich (wie vermag er dies zu behaupten, ohne in meiner Seele lesen zu können?) theils entstellt, theils verletzt zu haben. Die Worte des allerb. Reser. vom 13. Jul. 1818 wogegen seine, allgerichtet und cum clausula verworfene, Appellation gerichtet war, lauten also: „Da nun in dem obenberührten, zwischen der verw. Beckerin für sich und ihre Kinder, in Verbindung mit Friedrich Kinden, auf der einen, und dem Buchhändler Carl Friedrich Enoch Richtern auf der andern Seite, unter dem 24. Jan. 1814 abgeschlossenen, im Original beigebrachten Verträge unlängbar hervorgehet, daß letzterer von den erstern gemeinschaftlich, den Verlag der von ihm unternommenen Fortsetzung des, von dem verstorbenen Hofrath Becker lange Zeit, (v. J. 1794 an) herausgegebenen privilegirten (unterm 20. Jan. 1806) Taschenbuchs zum geselligen Vergnügen neuerlich nur auf die vier Jahrgänge 1815, 1816, 1817 und 1818 übernommen, dabei aber dem Herausgeber Friedrich Kinde und den mit ihm verbundenen Beckerischen Erben alle Rechte des Schriftstellers und Herausgebers auf dieses literarische Unternehmen, insoweit solche nicht durch den ihm auf gewisse Zeit übertragenen Verlag beschränkt werden, eingeräumt, auch Friedrich Kinden das Recht der Aufkündigung sothanen Vertrags und mithin die Annahme eines andern Verlegers für die künftigen Jahrgänge zugestanden hat, durch diese Verhandlungen aber diejenigen rechtlichen Verhältnisse, welche zwischen den Partheien, und resp. deren Vorgängern und Erblässern, früherhin statt gefunden haben mögen, jeden Falls von neuem bestimmt und festgesetzt worden sind, dergestalt, daß die unterschiedenen Befugnisse der Interessenten unter sich lediglich nach diesen neuerlichen Vertrags-Bestimmungen beurtheilt werden müssen; so ist der Buchhändler Richter, daß er sich bei der Herausgabe seines Taschenbuchs zum geselligen Vergnügen jeder Angabe, wodurch solches als eine Fortsetzung des Beckerischen Taschenbuchs zum geselligen Vergnügen“ (welches im Obigen: „das von 20. Becker lange Zeit herausgegebene, privilegirte“ genannt worden ist, und in der That bis zu Entstehung dieser Differenz, (obchon auch früherhin von Zeit zu Zeit einige, schnell in sich selbst verfallende Versuche gemacht wurden, durch fast gleichlautende Titel, mithin auf ziemlich bedenkliche Weise, zu gewinnen) das einzige unter diesem Titel war) „bezeichnet werde, bei Zwanzig Thaler Strafe zu enthalten, auch, was bereits in dieser Hinsicht von ihm bekannt gemacht worden ist, binnen einer ihm festzusetzenden hinreichenden Frist bei Fünf Thaler Strafe in öffentlichen Blättern zu widerrufen habe, zu bedeuten, auch mit seiner gegen den Buchhändler Götschen erhobenen Beschwerde abzuweisen und zu Bezahlung der verursachten Kosten anzuhalten.“ — Leser, welchen über Dinge dieser Gattung ein Urtheil zusteht, werden nach diesem wörtlichen Auszuge des allerböchsten Rescripts leicht einsehen, wer von uns beiden die Wahrheit entstellt und verletzt habe? aus welchem Grunde ich denn auch für die Richtersche, wahrheitswidrige, mithin auf den Urheber zurückfallende Beschuldigung, in der durch die allerböchste Entscheidung ausgesprochenen Gerechtigkeit dießseitiger Sache vollgültige Genugthuung finde. Dresden, am 27. Januar 1819.

K i n d.